

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 1 des niedersächsischen Gesetzes betr. hauswirtschaftliche Freizeit für Frauen ~~mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948~~ (HAT) vom 9. Mai 1949

Leitsätze:

- 1.) Eine berufstätige Frau führt im Sinne des niedersächsischen HAT-Gesetzes nur dann einen Haushalt für sich, wenn sie ihn für sich allein führt.
- 2.) Der Begriff "arbeitsunfähig" im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich nicht auf die Unfähigkeit des Ehemannes, im Haushalt zu arbeiten, sondern darauf, ob er erwerbsunfähig ist.
- 3.) Führt eine berufstätige Frau einen Haushalt für sich und ihren arbeitsfähigen Ehemann, dann geht das niedersächsische HAT-Gesetz davon aus, daß sie den Haushalt in der Regel nicht ohne ausreichende Hilfe führt.
- 4.) Das niedersächsische HAT-Gesetz verstößt nicht gegen Art. 3 GG.

Aktenzeichen: 1 AZR 115/55

Urteil des BAG vom 2. November 1956

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 115/55

4 Sa 569/54 (Hannover)

119

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 2. November 1956

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. November 1956
durch den Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey, die Bundes-
richter Dr. König und Dr. Poelmann und die Bundesar-
beitsrichter Dr. Kaulen und Karpf für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hannover vom
2. Februar 1955 - 4 Sa 569/54 - wird auf
ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Warenschauerin gegen einen Stundenlohn von 0,98 DM beschäftigt. Sie ist kinderlos verheiratet und lebt mit ihrem ebenfalls berufstätigen Ehemann in einem gemeinsamen Haushalt. Eine ausreichende Hilfe zur Haushaltsführung steht ihr nicht zur Verfügung.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe ein bezahlter Hausarbeitstag (HAT) nach § 1 des niedersächsischen Hausarbeitstagesgesetzes vom 9. Mai 1949 zu. Da die Beklagte für September 1954 den begehrten HAT verweigert habe, hat die Klägerin Barabgeltung beansprucht und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin
7,84 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung
zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten,

die Klage abzuweisen
und vorgetragen, der Ehemann der Klägerin sei nicht arbeitsunfähig.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Celle vom 2. November 1954 wurde die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Die Berufung der Klägerin wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 2. Februar 1955 unter Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht ist der Ansicht, die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 des niedersächsischen Gesetzes vom 9. Mai 1949 seien nicht gegeben, weil der Ehemann der Klägerin nicht arbeitsunfähig sei.

Das Berufungsurteil wurde der Klägerin am 19. Februar 1955 zugestellt. Sie legte am 16. März 1955 Revision ein, die sie am 16. Mai 1955 begründete, nachdem die Revisionsbegründungsfrist bis zu diesem Zeitpunkt einschließlich verlängert worden war.

Die Revision rügt falsche Auslegung des § 1 des niedersächsischen HAT-Ges. und beantragt,

die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 2. Februar 1955 und des Arbeitsgerichts Celle vom 2. November 1954 aufzuheben



und die Beklagte nach dem Klageantrag zu verurteilen.

Die Beklagte bittet,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision konnte keinen Erfolg haben.

Zwar bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Klägerin für den im September 1954 geltend gemachten, aber nicht erhaltenen HAT Abgeltung in bar beansprucht. Denn auch im Rahmen des niedersächsischen Gesetzes betr. hauswirtschaftliche Freizeit für Frauen (HAT) vom 9. Mai 1949 (GVBl. S. 104) ist wie nach dem nordrhein-westfälischen Gesetz über die Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948 (GVBl. 1949 S. 6) der geltend gemachte, aber nicht gewährte HAT, dann abzugelten, wenn entweder das Arbeitsverhältnis beendet ist und deswegen Freizeit nicht mehr gewährt werden kann, oder wenn der Anspruchszeitraum über einen Monat abgelaufen ist und im Hinblick auf Sinn und Zweck des HAT die Freizeit für den auf einen bestimmten Anspruchszeitraum entfallenden HAT nicht mehr in natura gewährt werden darf. Im einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen im Urteil des Senats in der Sache Block ./.. Fa. Röttger - 1 AZR 437/55 - vom gleichen Tage verwiesen.

Die Klägerin hatte jedoch für September 1954 keinen HAT zu beanspruchen. Denn nach § 1 des niedersächsischen HAT-Gesetzes würde die Klägerin nur dann einen HAT beanspruchen können, wenn sie in abhängiger Tätigkeit beruflich beschäftigt ist und ohne ausreichende Hilfe einen Haushalt für sich oder für pflegebedürftige Eltern, Geschwister, für Kinder oder den arbeitsunfähigen Ehemann führt. Die Klägerin ist nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils in abhängiger Tätigkeit beruflich beschäftigt. Ihre regelmäßige Arbeitszeit in der Woche beträgt auch mindestens 40 Stunden; außerdem hat sie auch an keinem Werktag arbeitsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes). Es steht weiter fest, daß die Klägerin ihren



Haushalt ohne ausreichende Hilfe führt. Sie führt ihn aber weder für sich, noch für pflegebedürftige Eltern, Geschwister, noch für Kinder, noch auch für einen arbeitsunfähigen Ehemann. Die Führung eines Haushalts für pflegebedürftige Eltern, Geschwister oder Kinder scheidet nach dem Tatbestand ohne weiteres aus. Die Klägerin führt ^{aber} auch keinen Haushalt für sich oder für ihren arbeitsunfähigen Ehemann. Es handelt sich vielmehr um ein kinderloses Ehepaar, und der Ehemann ist berufstätig und nicht arbeitsunfähig.

Zunächst ist dem angefochtenen Urteil darin beizupflichten, daß nach dem Sinn und Zweck des niedersächsischen HAT-Gesetzes eine berufstätige Frau nur dann einen Haushalt für sich führt, wenn sie ihn für sich allein führt. Das folgt aus der alternativen Aufzählung der Personengruppen, für die der Haushalt geführt werden muß, wenn der Anspruch auf den HAT gegeben sein soll. Natürlich führt die berufstätige Frau den Haushalt, den sie z.B. mit Kindern führt, auch für sich, aber nicht für sich allein. Die Worte "für sich" können also im gesamten Sinnzusammenhang des Gesetzes nur dann einen Sinn haben, wenn damit die Führung des Haushalts "für sich allein", d.h. nicht auch für die weiter aufgezählten Personen gemeint ist. Das Gesetz denkt in erster Linie an die berufstätige Frau, die unverheiratet oder verwitwet oder geschieden ist, kurz, die alleinsteht. Weiter ist dem Berufungsurteil auch darin zuzustimmen, daß als arbeitsunfähig nicht ein Ehemann bezeichnet werden kann, der, wie hier unstrittig, in Arbeit steht. Der Begriff "arbeitsunfähig" im Sinne des HAT-Gesetzes bezieht sich nicht auf die Unfähigkeit des Ehemannes, im Haushalt zu arbeiten, sondern darauf, ob er erwerbsunfähig ist, d.h. ob er auf Grund seiner gesundheitlichen Konstitution nicht in der Lage ist, einer beruflichen Arbeit nachzugehen. Mit Recht ist daher das angefochtene Urteil in Übereinstimmung mit der ständigen Spruchpraxis des Landesarbeitsgerichts Hannover und in Übereinstimmung mit der allgemeinen Meinung in der Literatur zu dem Ergebnis



gekommen, daß der eindeutige und klare Wortlaut des Gesetzes den Anspruch der Klägerin hier ausschließt (vgl. z. B. Landesarbeitsgericht Hannover, BB 1950, S. 291 u. 675; Bulla, Mutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht, 1954, HAT, Anm. 125 Abs. 1; Maus, HAT-Ges. Niedersachsen, § 1 Anm. 16; Nikisch, ArbR, 2. Aufl., 1. Bd. S. 470).

Die Revision meint demgegenüber, der Wortlaut des Gesetzes sei nicht eindeutig. In den Worten "ohne ausreichende Hilfe einen Haushalt für sich oder pflegebedürftige Eltern, Geschwister, Kinder oder den arbeitsunfähigen Ehemann führen", sei nicht eine nähere Erläuterung des Begriffs "Haushalt" enthalten. Vielmehr seien die aufgeführten Personenkreise nur in Verbindung mit dem Erfordernis "ohne ausreichende Hilfe" genannt. Dieser Ansicht kann jedoch nicht zugestimmt werden. Der klare und eindeutige Wortlaut, die Aufeinanderfolge der Worte, sprechen schon gegen diese Auffassung. Aber selbst wenn man die Nennung der in § 1 des HAT-Gesetzes bezeichneten Personen auf die Worte "ohne ausreichende Hilfe" bezieht, kann das Ergebnis der Auslegung kein anderes sein, als wenn man dem genauen Wortlaut folgt. Denn aus der von der Revision vertretenen Ansicht würde nur folgen, daß in einem Haushalt, in dem z.B. nur pflegebedürftige Eltern oder nur pflegebedürftige Geschwister oder nur Kinder oder nur ein arbeitsunfähiger Ehemann vorhanden sind, diese Personen vom Gesetzgeber in keinem Fall als ausreichende Hilfe für die arbeitende Frau angesehen werden. Es spricht also viel dafür, daß der Gesetzgeber, wenn die arbeitende verheiratete Frau den Haushalt führt und ihr Ehemann arbeitsfähig ist, dann davon ausgeht, daß sie eine ausreichende Hilfe für die Haushaltsführung hat.

Es mag zugegeben werden, daß diese niedersächsische Regelung, die von den Hausarbeitstagsgesetzen anderer Länder, insbesondere dem Nordrhein-Westfalens, abweicht, in mancher Hinsicht aus sozialen und praktischen Gründen nicht gerade glücklich ist. Die HAT-Gesetze der Länder unterscheiden sich ihrem Inhalt nach in mehreren Richtungen. Sie sind auch zu verschiedenen Zeiten erlassen worden. Jedes dieser HAT-Gesetze muß grundsätzlich aus sich selbst



heraus ausgelegt werden. Es ist im allgemeinen nicht zulässig, Bestimmungen anderer HAT-Gesetze mit anderem Wortlaut zur Auslegung heranzuziehen. Dem Landesgesetzgeber war es überlassen, die Voraussetzungen für die Gewährung des bezahlten HAT nach seinem gesetzgeberischen Ermessen zu bestimmen. Wenn der Gesetzgeber eine bestimmte Lösung getroffen hat, die im Rahmen seiner gesetzgeberischen Ermessensfreiheit liegt, dann sind die Gerichte daran gebunden (vgl. hierzu Bulla aaO, Anm. 126; LAG Düsseldorf v. 3. 11. 1950 in AP 51 Nr. 11 und v. 20. 3. 51 in Betrieb 1951 S. 308; sowie v. 25. 5. 1951 ebendort, S. 528).

Die Hausarbeitstagsregelung des niedersächsischen Gesetzgebers stellt auch keine willkürliche Schlechterstellung der verheirateten Frau, insbesondere der kinderlos verheirateten Frau, deren Ehemann arbeitsfähig ist, dar, so daß die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 3 GG in Erwägung zu ziehen wäre. Denn wie das angefochtene Urteil zutreffend betont hat, liegt der gesetzlichen Regelung die Erwägung zu Grunde, daß die arbeitende Ehefrau mit einem arbeitsfähigen Mann gegenüber der alleinstehenden Frau günstiger dasteht. Sie kann u.U. eher in der Lage sein, eine Haushaltshilfe einzustellen. Auch sind die Aufwendungen bei zwei verdienenden Personen in einem gemeinsamen Haushalt erfahrungsgemäß verhältnismäßig geringer als die Aufwendungen einer alleinstehenden Person für ihren Haushalt. Bei kinderlosen, aber beiderseits verdienenden Eheleuten ver doppeln sich die Kosten gegenüber der Haushaltsführung einer alleinstehenden Person keineswegs. Vielmehr werden die Kosten z.B. für Licht, Gas, Heizung u.ä. in der Regel dieselben sein. Der niedersächsische Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die Frau eines arbeitsfähigen und in der Regel auch verdienenden Mannes in der Lage sein muß, sich entweder einen unbezahlten HAT geben zu lassen, was nach § 2 Abs. 1 der weitergeltenden Freizeitanordnung des Reichsarbeitsministers vom 22. Oktober 1943 (RABl. III S. 325) möglich ist, oder



sich ausreichende Hilfe zu beschaffen. Stehen diese Erwägungen somit dem Gedanken entgegen, daß der niedersächsische Gesetzgeber hier eine gänzlich willkürliche und unsachliche, dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG widersprechende Regelung getroffen habe, so musste das Gesetz so angewandt werden, wie es sein Wortlaut gebietet. Die Revision war daher auf Kosten der Klägerin (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückzuweisen.

gez. Nipperdey

Dr. König

Dr. Poelmann

Dr. Kaulen

Hugo Karpf

